



Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Rechtenbach

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag  
mit integrierter artenschutzrechtlicher Prognose  
zur Satzung des Bebauungsplans  
„Am Surreck“ (Alte Gärtnerei)**

Planstand: 04/2018

Bearbeitet:  
Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl

Inhalt:

- 1 Beschreibung der Planung
- 2 Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung
- 3 Übergeordnete Fachplanungen
- 4 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- 5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- 6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- 7 Bestandsaufnahme und –bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes
  - 7.1 Boden und Wasser
  - 7.2 Klima und Luft
  - 7.3 Tiere und Pflanzen
  - 7.4 Artenschutzrecht und Umwelthaftung
  - 7.5 Biologische Vielfalt
  - 7.6 Landschaft
  - 7.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete
  - 7.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
  - 7.9 Kultur- und sonstige Sachgüter
  - 7.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
- 8 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

## **1 Beschreibung der Planung**

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene gemischte Baufläche, die bisher durch eine Gärtnerei genutzt wurde, für eine Nachverdichtung optimiert, städtebaulich neu geordnet, erschlossen und entwickelt werden. Neben der Umwandlung des Gärtnereigeländes in ein Allgemeines Wohngebiet werden die übrigen bestehenden Wohnbaugrundstücke gesichert, geordnet und Erweiterungsmöglichkeiten zur Nachverdichtung geschaffen. Zur Ausweisung gelangt ein Allg. Wohngebiet i.S. des § 4 BauNVO. In der Summe der Änderungen erfolgt eine Nachverdichtung und Umnutzung des bauplanungsrechtlichen Innenbereiches, so dass die Änderung gemäß § 13a BauGB vorgenommen werden kann.

Zur Ausweisung gelangen ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit zwei Teilbaugebieten sowie Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün) und Wasserflächen (Grabenparzellen).

## 2 Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet liegt nach KLAUSING (1988)<sup>1</sup> innerhalb der naturräumlichen Einheit *Großen-Lindener Hügelland* (Untereinheit 348.11), einem randlich des Gießener Lahntales und zur Schwelle der Wetterau gelegenen, waldfreien Lössgebiet. Die Höhenlage beträgt rund 210 m ü.NN.

## 3 Übergeordnete Fachplanungen

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist das Plangebiet als *Siedlungsbereich Bestand (B 5.1-2)* dargestellt. Aufgrund dieser Darstellung ist der Bebauungsplan „Am Surreck“ gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hüttenberg stellt den Geltungsbereich als *gemischte Baufläche Bestand* dar. Durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes wird der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung angepasst (vgl. Begründung Kap. 1.4.2).

## 4 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Da sich die vorliegende Planung hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen in den umgebenden Bestand (Wohngebiete und Schulen) einfügt, sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar.

Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Abwasserableitung der geplanten Marktgebäude erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz. Die Leitungsinfrastruktur ist hinreichend dimensioniert eine Ver- und Entsorgung des Planvorhabens zu ermöglichen.

## 5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Rahmen der Dacheindeckung lässt der Bebauungsplan Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Fotovoltaikanlagen) ausdrücklich zu.

## 6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem innerhalb des bereits durch Bebauungspläne geordneten Ortsgefüges Flächen für eine neue Nutzung mobilisiert werden. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet.

## 7 Bestandsaufnahme und –bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes

<sup>1</sup> KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

## 7.1 Boden und Wasser

Im Plangebiet sind lt. Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:50.000, Blatt L 5516) teils Böden aus Solifluktsdecken über schiefrigen Gesteinen (hier: Ranker-Braunerde) und teils Böden aus Auenablagerungen der Bäche (hier: Auengley) zu erwarten. Das Ertragspotenzial des Bodens wird im Boden-Viewer Hessen im Menüpunkt „Bodenschutz in der Planung - Bodenfunktionsbewertung“ als *hoch*, alle anderen Parameter als *mittel* angegeben. Durch die vorhandene Bebauung sowie durch die Bodenverdichtungen im Bereich der ehemaligen Gärtnerei ist bereits größtenteils von einem gestörten Infiltrationsvermögen des Bodens und einer Beeinträchtigung des Bodenlebens auszugehen. Aus den genannten Gründen besitzt dieser Bereich bereits jetzt nur ein geringes Retentionspotential für auftretende Niederschläge.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes, als Oberflächenwasserstrukturen finden sich einige temporär wassergefüllten Fahrspuren auf dem Gärtnereigelände sowie ein grabenähnlicher Abschnitt des Bubentalbachs am westlichen Rand des Plangebiets.

Die vorliegende Planung bereitet im Wesentlichen die Erweiterung von Wohnbauflächen im Bereich eines brachgefallenen Gärtnereigeländes vor. Insgesamt ist hier für die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der vergangenen Nutzung von einer bereits gegebenen weitgehenden Entwertung auszugehen, so dass durch die vorliegende Planung diesbezüglich keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Da der im Geltungsbereich liegende Abschnitt des Bubentalbachs einschließlich der unmittelbar angrenzenden Wiesen und Gehölze nicht überplant wird, sind für das Schutzgut Wasser auch hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

## 7.2 Klima und Luft

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und spärlichen Vegetationsbedeckung kommt auch den bisher unbebauten Flächen des Plangebiets nur eine sehr eingeschränkte klimatische Funktion zur Versorgung des Schulgeländes mit Frisch- bzw. Kaltluft zu. Die lokalklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich daher vor allem auf den Erweiterungsbereich selbst konzentrieren, wo im Umfeld entstehender Gebäude mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Die innerhalb des Plangebietes vorgesehene Nutzung lässt durch die vorliegende Planung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf wichtige kleinklimatische Funktionen erwarten.

## 7.3 Tiere und Pflanzen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde im Mai 2017 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und in der Bestandskarte (Anhang) räumlich dargestellt.

Das Plangebiet setzt sich im Wesentlichen aus einem ehemaligen Gärtnereigelände mit Gewächshausresten, Gehölzschnitt, Rohbodenbereichen und kurzlebigen Ruderalfluren sowie strukturreichen Hausgärten, Wiesen und kleinen Gebüsch zusammen. Zudem verläuft im westlichen Randbereich ein Graben, der im südlichen Bereich von einem Weidengebüsch (mit *Salix cinerea*) gesäumt wird. Im Bereich der zumeist jungen Ruderalfluren dominieren ein- und zweijährige Arten. Besonders häufig sind hierunter die folgenden Arten zu finden:

<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke
<i>Ballota nigra ssp. meridionalis</i>	Stinkende Schwarznessel
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschelkraut
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesen-Bärenklau
<i>Lepidium draba</i>	Pfeilkresse
<i>Sinapis arvensis</i>	Ackersenf
<i>Syringa vulgaris</i>	Gewöhnlicher Flieder
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Als Einzelbäume finden sich im Plangebiet je eine großkronige Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Silberweide (*Salix alba*) sowie eine mittelgroße Eiche (*Quercus petraea*) und einige mittelgroße Salweiden (*Salix caprea*) und Nadelbäume (Kiefer, Blaufichte). Zudem befinden sich an zwei Stellen neophytische Gehölzbestände mit Essigbaum (*Rhus typhina*), Gefülltem Schneeball (*Viburnum opulus var. roseum*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*).



**Foto 1:** Alte Gewächshäuser



**Foto 2:** Ehemaliges Gärtneriegelände



**Foto 3:** Ruderalflur mit Riesen-Bärenklau



**Foto 4:** Wiesen und Gehölze im östlichen Bereich



Foto 5: Silberweide in Sukzessionsfläche



Foto 6: Rotbuche

Der offene Abschnitt des Bubentalbachs wird als verkrauteter Graben u.a von Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Binsen (*Juncus spec.*), Honiggras (*Holcus lanatus*), Klebkraut (*Galium aparine*) und Zaunwicke (*Vicia sepium*) eingenommen und ist im weiteren Verlauf unterhalb der *Weidenhäuser Straße* verrohrt. Die Wiesenfläche im westlichen Plangebiet ist als mäßig artenreiches Frischgrünland einzuordnen und weist die folgende Artenzusammensetzung auf:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanzgras (randlich)
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Wiesen-Glatthafer (randlich)
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse(randlich)
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel (randlich)
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut (randlich)
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel (randlich)
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Silene latifolia</i>	Weißer Lichtnelke
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee, Rot-Klee
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke (randlich)



**Foto 7:** Wiesenfläche im Westen



**Foto 8:** Weidengebüsch im Südwesten

### *Eingriffsbewertung*

In der Zusammenfassung sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotop- oder Lebensräume nach FFH-Richtlinie im Plangebiet vorhanden.

## **7.4 Artenschutzrecht und Umwelthaftung**

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“<sup>2</sup> durchgeführt. Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind aus Gründen der Haftungsfreistellung die nachteiligen Auswirkungen bezüglich der Schädigung von Arten und Lebensräumen gemäß § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG zu ermitteln und von den zuständigen Behörden zu genehmigen. Nur bei Genehmigung nach Ermittlung der Auswirkungen liegt keine Schädigung i.S. des Umweltschadensgesetzes vor.

Aufgrund der vorgefundenen Habitate und Biotopstrukturen wurden im Folgenden die im Rahmen der Bauleitplanung potenziell artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen auf ihre Vorkommenswahrscheinlichkeit hin analysiert. Zudem erfolgten im Mai 2017 zwei stichprobenartige Begehungen zur Kontrolle auf Vorkommen von Reptilien und Vögeln. Anschließend erfolgt jeweils eine Bewertung der Betroffenheit vom Planvorhaben. Die Betroffenheit der Arten wird dabei nach den in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Tatbeständen der Tötung (Nr. 1), der Störung (Nr. 2) sowie der Schädigung von Lebensstätten (Nr. 3) bewertet.

<sup>2</sup> Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, HMUeLV, Wiesbaden, 2. Fassung (Mai 2011)

### Insekten

Als planungsrelevante Käferarten kommen in Hessen der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) vor. Vorkommen dieser Arten sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume (alte Laubbäume, vorwiegend Eichenstubben) im Plangebiet nicht zu erwarten. Als relevante Tagfalterarten kommen in Mittelhessen die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Glaucopsyche* bzw. *Maculinea nausithous* und *M. teleuis*) in Betracht. Ein Vorkommen dieser Arten kann jedoch aufgrund fehlender geeigneter Habitatausstattung (kein Vorkommen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Von den in Hessen beheimateten streng geschützten Libellenarten ist für den Raum Hüttenberg lt. Natureg-Viewer (natureg.hessen.de, 22.05.2017) lediglich die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) mit drei Nachweisen aus dem Jahr 2011 bekannt. Da die Art lt. Artgutachten<sup>3</sup> jedoch Altwässer, größere Teiche und Weiher, Kiesgruben und andere Abgrabungsstellen (ab einem Alter von mehreren Jahrzehnten) bis hin zu Seebuchten mit Verlandungsmooren besiedelt, ist für das Plangebiet mit keinem Vorkommen zu rechnen.

### Weichtiere, Fische und Krebstiere

Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus den Tiergruppen der Mollusken (z. B. Bachmuschel), Fische (z. B. Groppe und Bachneunauge) und Krebstiere (Edelkrebs) sind aufgrund des Fehlens von naturnahen Fließgewässern im Plangebiet auszuschließen.

### Amphibien und Reptilien

Aufgrund des im Geltungsbereich vorhandenen Gewässerabschnitts und der sonnenexponierten Gärtnerflächen ist grundsätzlich mit Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu rechnen. Aufgrund der vorgefundenen Ausprägung des Fließgewässers (begradigt, anschließend längere Verrohrungsstrecken) bzw. des Gärtnergeländes (stark gestört) ist jedoch nur mit relativ anspruchslosen Vertretern dieser Artengruppen zu rechnen. Gegebenenfalls ist im Plangebiet daher mit Vorkommen von Blindschleiche, Ringelnatter, Fadenmolch, Grasfrosch und Erdkröte zu rechnen.

Als streng geschützte Art des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie wäre aufgrund der Nähe zum Zauneidechsenvorkommen am nahe gelegenen Regenrückhaltebecken (Baugebiet „Birkenweg II“) prinzipiell die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu erwarten. Zur Überprüfung auf ein Vorkommen dieser Art wurde daher der Bereich der von einer Neubebauung betroffenen alten Gärtnerei im Mai/Juni 2017 intensiv durchsucht; dabei wurden auch künstliche Verstecke (Dachpappe) ausgelegt und mehrfach kontrolliert. Im Ergebnis konnten dabei keine Zauneidechsen festgestellt werden.

**Tab. 1a:** Artenliste der im Plangebiet potenziell vorkommenden Amphibien und Reptilien

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	FFH- Anh.	Rote Liste	
				HE	BRD
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	p	-	-	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	p	-	-	-
Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>	p	-	-	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	p	-	V	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	p	-	-	V

Status-Kategorien: p = potenzielles Vorkommen im Plangebiet (außerhalb des alten Gärtnergeländes)

Rote Liste Hessen 2010 / BRD 2008: V = Art der Vorwarnliste

<sup>3</sup> Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Büro für faunistische Fachfragen und BIOPLAN im Auftrag von HessenForst FENA (April 2010)

Da der vorliegende Bebauungsplan den Bereich des Fließgewässers als Grabenparzelle festsetzt, kann eine Überbauung bzw. ein Verlust dieses potenziellen Amphibienhabitats ausgeschlossen werden.

#### Säugetiere: Bilche

Prinzipiell ist in Mittelhessen mit Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) zu rechnen. Für das Plangebiet sind diese jedoch aufgrund fehlender geeigneter Habitatausstattung (keine passende Gehölzstruktur und isolierte Lage) nicht zu erwarten.

#### Säugetiere: Fledermäuse

Nach allgemeiner Erfahrung ist für das Plangebiet die Zwergfledermaus als ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden zu erwarten. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Im Plangebiet ist ein Vorkommen als Jagdhabitat oder Transferraum sowie ggf. in Spaltenquartieren an Gebäuden möglich. Bei Sanierungs- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist generell die evtl. Betroffenheit geschützter Arten zu beachten. Diese Arbeiten sollten daher entweder ausschließlich in den Monaten November bis Februar oder unter biologischer Baubegleitung (Kontrolle auf Fledermausvorkommen, evtl. Rettungsmaßnahmen) durchgeführt werden.

**Tab. 1b:** Artenliste der im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	FFH- Anh.	Rote Liste		EHZ
				HE	BRD	HE
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	p	IV	3	-	grün

Status-Kategorien: p = potenzielles Vorkommen im Plangebiet; FFH-Anh.: Art des Anhangs der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie  
Rote Liste Hessen/BRD: 3 = gefährdet

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (FENA 2011): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend; rot = ungünstig-schlecht

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen:

- Abrissarbeiten an Gebäuden sollten entweder ausschließlich in den Monaten November bis Februar oder unter biologischer Baubegleitung (Kontrolle auf Fledermausvorkommen, evtl. Rettungsmaßnahmen) durchgeführt werden.
- Baubedingt kann es zu geringfügigen Störungen im Jagdgebiet kommen. Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späten Abendstunden und in der Nacht) verhindern die ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere.
- Leitstrukturen (z.B. Baum- und Gehölzreihen) sollten in der jetzigen Form erhalten bleiben bzw. in der im Bebauungsplan vorgesehenen Form neu gestaltet werden.
- Zur Beleuchtung des Plangebiets sollten LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse (Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen) verwendet werden.

#### Europäische Vogelarten

Aufgrund der aktuell vorgefundenen Habitatausstattung sind im Plangebiet rd. 30 europäische Vogelarten zu erwarten (vgl. Tab.1c). Davon befinden sich fünf Arten in einem hessenweit ungünstigen Erhaltungszustand.

**Tab. 1c:** Artenliste der im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artnamen	Status		VSR- Anh. I	Rote Liste		EHZ HE
		Plangebiet	Baugebiet		HE	BRD	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	x	-	-	-	grün
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ng	x	-	-	-	grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv	x	-	-	-	grün
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	x	-	-	-	grün
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bp	x	-	-	-	grün
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bv	-	-	-	-	grün
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Bp	x	-	-	-	grün
Elster	<i>Pica pica</i>	Bp	x	-	-	-	grün
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Bv	x	-	V	-	gelb
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Bv	x	-	-	-	grün
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bp	x	-	-	-	grün
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Bv	x	-	V	V	gelb
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bv	x	-	-	-	grün
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Bv	-	-	V	-	gelb
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Bp	x	-	-	-	grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bp	x	-	-	-	grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	x	-	-	-	grün
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Bp	-	-	-	-	grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	x	-	-	-	grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Bv	x	-	-	-	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bp	x	-	-	-	grün
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Np	x	-	-	-	grün
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Bp	x	-	-	-	grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ng	x				grün
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Bv	x	-			gelb
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Np	x	- / §§	-	-	grün
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Np	x	-	-	-	gelb
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Np	x	-	-	-	grün
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bp	x	-	-	-	grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bp	x	-	-	-	grün

Status-Kategorien: Bv = Brutverdacht aufgrund eigener Erhebungen; Bp = potenzieller Brutvogel; Ng = Nahrungsgast aufgrund eigener Erhebungen; Np = potenzieller Nahrungsgast;

VSR-Anh. I: Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Anhang I; Z: Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 VSRL; §§: streng geschützt  
Rote Liste Hessen (HE) nach HGON & VSWFFM (2006); Rote Liste BRD nach SÜDBECK et al. (2007); V = Art der Vorwarnliste  
EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Vogelschutzwarte 2011): grün = günstig; gelb = ungünstig-ungzureichend; rot = ungünstig-schlecht

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 2 ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere einer Bauzeitenbeschränkung – für europäische Vogelarten nicht zu erwarten. Für die Tatbestände nach Nr. 3 kann für alle o.g. Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand vom Zutreffen der so genannten Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ausgegangen werden, da hier die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-

oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zudem wirken sich die im Bebauungsplan festgesetzten Baumanpflanzungen eingriffsminimierend aus.

Während Klappergrasmücke und Wacholderdrossel (ungünstiger Erhaltungszustand) lediglich außerhalb des Eingriffsbereichs vorkommen, lässt der Turmfalke (streng geschützt) zum gesamten Eingriffsbereich nur eine lose Bindung erwarten, so dass diese Arten im Rahmen der vorliegenden Planung gar nicht betroffen werden.

Darüber hinaus gilt für Girlitz und Stieglitz (ungünstiger Erhaltungszustand), dass bei diesen zwei Arten die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die Planung erhalten bleibt – hier ist im Zuge der Planumsetzung mit der Neuschaffung geeigneter Habitatstrukturen (Hausgärten) zu rechnen.

Demgegenüber ist das Brutvorkommen des Haussperlings (ungünstiger Erhaltungszustand) auch für den Eingriffsbereich relevant, so dass diese Art nachfolgend einer genaueren Art-für-Art-Betrachtung unterzogen wird.

Der Haussperling brütet bevorzugt in Kolonien von meist 10–20 Brutpaaren in Höhlen, Spalten, Nischen an Bauwerken, Erdwänden, Bäumen verlassenen Nestern anderer Arten sowie teilweise sogar im Innern von Hallen u.a. Gebäuden. Im Plangebiet brütet er aktuell mit mindestens einem Paar, das auch das alte Gärtnereigelände genutzt hat. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird die Bereitstellung von mindestens drei Ersatz-Nistkästen im Plangebiet vorgeschlagen (vgl. Prüfbogen im Anhang).

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG generell abzusehen.
- Bereitstellung von insgesamt mindestens drei Ersatz-Nistkästen für Sperlinge an Gebäuden oder Bäumen im Plangebiet.

#### *Artenschutzrechtliches Fazit*

Da durch die vorliegende Planung lediglich eine bisher intensiv genutzte Gärtnereifläche und ein Teil der angrenzenden Gebüsche ohne besondere Habitateigenschaften überbaut wird, angrenzende Biotopestrukturen aber erhalten bleiben, ist mit keinen schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Die artenschutzrechtliche Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen aller Voraussicht nach nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG ist durch die vorzunehmende Bauzeitenbeschränkung nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten.

## 7.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ<sup>4</sup> drei ineinander greifende Ebenen der Vielfalt:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,
- die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze, die weder Pflanze noch Tier sind,
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention), verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Wie in den Kapiteln 7.3 und 7.4 aufgezeigt, besitzt das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt., so dass durch die vorliegende Planung diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## 7.6 Landschaft

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird einerseits durch die im Ostteil bereits bestehende und sich nach Norden fortsetzende Wohnbebauung, andererseits durch das verlassene Gärtneriegelände und den Übergang in die freie Landschaft im westlichen Bereich geprägt. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans weist durch die bisher vorhandenen Nutzungen starke anthropogene Vorbelastungen auf.

Zur Ein- und Durchgrünung des Gebietes enthält der Bebauungsplan die folgenden Festsetzungen:

- Erhalt der großkronigen Rotbuche in der Mitte des Plangebiets (vgl. Foto 6),
- Weitestgehender Erhalt von zwei flächigen Laubgehölzen im südlichen Plangebiet,
- Anpflanzung von Sträuchern bzw. Hecken am westlichen und südlichen Rand des Wohngebiets WA 2,
- Anpflanzung von vier Laubbäumen im südöstlichen Plangebiet.

Insbesondere in Anbetracht der festgesetzten Eingrünung ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen.

## 7.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 5417-402 *Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund* in rd. 1,3 km westlicher Entfernung.

Da es durch das Vorhaben somit zu keiner Flächenbeanspruchung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und / oder Europäischen Vogelschutzgebieten kommt und auch im Einwirkungsbereich keine entsprechenden Gebiete vorhanden sind, können nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (STAND 8/12/2003): Informationsplattform [www.biologisheviefalt.de](http://www.biologisheviefalt.de)

## **7.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung**

### *Siedlung/Wohnen/Lärm*

Da sich das Vorhaben in seiner Art an die angrenzend vorhandene Wohnbebauung fügt, sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität der umgebenden Bereiche zu erwarten. Für den Umweltbelang Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ist daher im Hinblick auf den Aspekt Wohnen nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

### *Erholung*

Da die Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs derzeit keine besondere Erholungsfunktion besitzen und das Landschaftsbild durch die zusätzlich ermöglichten Baumaßnahmen neben schon bestehender Wohnbau- und ehemaliger Gärtnerei-Nutzung nicht zusätzlich beeinträchtigt wird, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die menschliche Erholung zu rechnen.

## **7.9 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

## **7.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.

## **8 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB<sub>2007</sub>. Dieses Verfahren kann angewandt werden, wenn es der Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, die Größe der Grundfläche unterhalb von 20.000 m<sup>2</sup> bleibt (oder bei einer Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 70.000 m<sup>2</sup> nach einer Vorprüfung des Einzelfalls), keine Vorhaben, welche nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind, vorbereitet werden und darüber hinaus keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten bestehen.

Da der vorliegende Bebauungsplan zudem unterhalb des unteren Schwellenwertes von 20.000 m<sup>2</sup> liegt (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB), gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB regelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Eine auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fußende Eingriffs-/Ausgleichsplanung wird daher vorliegend nicht erforderlich.

**Anhang:**

- Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung
  - Haussperling
  - Girlitz und Stieglitz
  - Zwergfledermaus
- Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert)

## Anhang: Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>Girlitz</b>				
<b>Lebensraum:</b> <i>Brüdet hauptsächlich in offenen Landschaften in Bäumen und Büschen, welche bevorzugt von Krautflächen umgeben sind; Waldränder und lichte Wälder werden ebenso besiedelt; in Mitteleuropa als Kulturfolger zumeist recht häufig in kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschafteten Siedlungsräumen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen und Obstgärten, etc.</i>				
<b>Nahrung:</b> <i>hauptsächlich Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide sowie teilweise Insekten.</i>				
<b>Wanderungen:</b> <i>Teilzieher und Zugvogel, Winterquartiere in West- und Südeuropa, in Nordafrika sowie im Nahen Osten.</i>				
<b>Fortpflanzung:</b> <i>Monogame Brutehe. Brutzeit in Mitteleuropa von Mitte März bis Mitte Mai. Neststand meist an gut versteckten Orten in Verbindung mit einem guten Ausblick; oft in Nadelbäumen oder anderen dichten Bäumen und Büschen; aber Äste und Astgabeln von Laubbäumen mit entsprechenden Deckungsmöglichkeiten.</i>				
<b>Reviergröße:</b> <i>zwischen 0,7 Hektar und 5 ha.</i>				
Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993. Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<i>In Mitteleuropa weit verbreitete Brutvögel.</i>				
<b>Hessen:</b> <i>Brutpaare in Hessen (2006): &gt; 10.000; Weg im Rote Liste Schema 2006: b3 – nicht selten</i>				
Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzware, Frankfurt, 2. Fassung 2011.				
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

*Vermutetes Brutvorkommen im Bereich der Laub- und Nadelgehölze im östlichen Plangebiet.*

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein

*Teilflächige Entnahme von potenziellen Brutplätzen.*

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Es werden ersatzweise Neuanpflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt.*

*Es wird eine Bauzeitenbeschränkung empfohlen (Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit). Zur Vermeidung von Vergiftungen und zur Aufrechterhaltung ausreichender Nahrungsgrundlagen sollte zudem auf die chemische Unkrautbekämpfung im gesamten Plangebiet verzichtet werden.*

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein

*ggf. Beeinträchtigung von Brutplätzen im Gehölzbereich*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Es wird eine Bauzeitenbeschränkung empfohlen (Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit).*

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

*entfällt*

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

*Die im Zuge der geplanten Eingriffe vorbereiteten Störungen gehen v.a. während der Bauphase über das Ausmaß der bisherigen Flächennutzung hinaus, eine erhebliche Störung ist jedoch für die hier betrachteten Arten nicht zu erwarten.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

*Nicht erforderlich.*

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

ja  nein

*Keine Vorkommen bekannt.*

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Nicht erforderlich.*

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja

nein

*Nicht erforderlich.*

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen**  
**§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

entfällt

## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Haussperling (*Passer domesticus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

**Lebensraum:** *Brüdet bevorzugt in Kolonien von 10 – 20 Brutpaaren sehr vielseitig in Höhlen, Spalten, Nischen an Bauwerken, Erdwänden, Bäumen verlassenen Nestern anderer Arten sowie teilweise sogar im Innern von Hallen u.a. Gebäuden. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen, Bäumen, Häuserfronten, in verlassenen Gebäuden, etc.*

**Wanderungen:** *Standvogel mit Jungendispersion, teilweise Herbstbewegungen aus ökologisch weniger günstigen Habitaten nachgewiesen.*

**Fortpflanzung:** *Monogame Dauerehe, relativ hohe Brut- und Nistplatztreue. Brutzeitpunkte von Mitte März – Anfang August. In Mitteleuropa häufig Zweit- oder gar Drittbrut. Brutdauer 11 – 14 Tage, Nestlingsdauer 12 – 18 Tage.*

Quellen: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, E. Bezzel, Wiesbaden 1993.  
Kosmos-Vogelführer, Svensson et al., Stuttgart 1999.

#### 4.2 Verbreitung

*In Mitteleuropa weit verbreiteter Brutvogel. Bestand 2005: 5.600.000 – 11.000.000. Abnahme > 50 % in HB; Abnahme > 20 % in BB, BW; BY, HE, HH, MV; NI; NW; RP; SL, SN, ST; Bestand stabil oder Änderungen < 20 % in BE; Zunahme > 20 % in SH.*

**Deutschland:** *Aktuelle Bestandsituation: häufig; Langfristiger Bestandstrend: Rückgang unbekanntem Ausmaßes; kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme; Risikofaktoren: nicht feststellbar.*

**Hessen:** *Brutpaare in Hessen (2006): > 10.000; Weg im Rote Liste Schema 2006: b3 – nicht selten (> 600 Brutpaare)*

Quellen: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, staatl. Vogelschutzwarte, Frankfurt, 2009.  
Rote Liste Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 2009

## Vorhabensbezogene Angaben

**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell

Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet.

Quelle: Kartierung Dr. Gerriet Fokuhl 2017 (vgl. Kap. 7.4).

**6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG****6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- Ggf. mögliche Zerstörung von Nistplätzen bei Abbruch- und/oder Umbaumaßnahmen.
- Teilflächige Entnahme von Nahrungsflächen, die jedoch keine essentielle Bedeutung für die angrenzenden Brutvorkommen aufweisen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Bauzeitenbeschränkung sowie Bereitstellung von Ersatznistkästen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ggf. Verletzung oder Tötung von Nestlingen bei Umbaumaßnahmen während der Brutperiode.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Bauzeitenbeschränkung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

**Zusammenhang erfüllt werden?****(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)** ja  nein*entfällt***Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

 ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

 ja  nein

*Der Haussperling ist als störungstolerante Art gerade im besiedelten Bereich häufig anzutreffen. Die im Zuge der geplanten Eingriffe vorbereiteten Störungen gehen außerdem nicht wesentlich über das Ausmaß der bisherigen Flächennutzung hinaus. Eine erhebliche Störung ist daher nicht zu erwarten.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

 ja  nein*Nicht erforderlich.*

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

 ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

 ja  nein*Keine Vorkommen bekannt.*

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

 ja  nein*Nicht erforderlich.*

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

 ja  nein*Nicht erforderlich.*

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

 ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose  
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen**

**§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

entfällt

**8. Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen

### 3. Erhaltungszustand

#### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

**Lebensraum:** Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird.

**Verhalten:** nachtaktiv

**Nahrung:** Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen.

**Wanderungen:** Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu.

#### 4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Nach intensiven Untersuchungen im Landkreis Marburg-Biedenkopf spricht vieles dafür, dass sie auch in Hessen die häufigste Fledermausart ist. In fast allen untersuchten Ortschaften konnten Quartiere, meist Wochenstuben, der Zwergfledermaus nachgewiesen werden

Quellen: Dietz et. al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Stuttgart.  
Hessen-Forst (2006): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Gießen.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Die Zwergfledermaus ist als eine im Siedlungsraum weit verbreitete Fledermausart im Plangebiet z.B. im Gebäudebestand der Schule und bei der Jagd über den angrenzenden Freiflächen zu erwarten.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es ggf. zu Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen, so dass evtl. Spaltenquartiere betroffen werden.*

*Durch die Planung erfolgt zudem eine teilflächige Entnahme von Freiflächen als Teil-Jagdhabitat ohne besondere Bedeutung.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Bei Sanierungs- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist generell die evtl. Betroffenheit geschützter Arten zu beachten. Diese Arbeiten sollten daher entweder ausschließlich in den Monaten November bis Februar oder unter biologischer Baubegleitung (Kontrolle auf Fledermausvorkommen, evtl. Rettungsmaßnahmen) durchgeführt werden.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

*Durch die Planung ist allenfalls ein unerheblicher Verlust von Spaltenquartieren und/oder Nahrungsflächen zu erwarten, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (angrenzende Gartenflächen und Gebäude) weiterhin erhalten bleibt.*

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es ggf. zu Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen, so dass evtl. Einzeltiere in Spaltenquartieren betroffen werden können.*

*Bei Bauarbeiten auf den Flächen bestehen in den direkt benachbarten Flä-*

chen genügend Ausweichräume, so dass die Tiere sich aus den direkt betroffenen Flächen zurückziehen können und hierdurch kein Verletzungs-/Tötungsrisiko eingehen müssen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Bei Sanierungs- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist generell die evtl. Betroffenheit geschützter Arten zu beachten. Diese Arbeiten sollten daher entweder ausschließlich in den Monaten November bis Februar oder unter biologischer Baubegleitung (Kontrolle auf Fledermausvorkommen, evtl. Rettungsmaßnahmen) durchgeführt werden.

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

entfällt

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Ggf. können Individuen durch bau- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren (z.B. Beeinträchtigung des Jagdraums durch Lichtverschmutzung sowie Änderung von Leitstrukturen) gestört werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeiträume (späte Abendstunden und in der Nacht) verhindern die ohnehin unwahrscheinliche Störung der Tiere.

Leitstrukturen (z.B. Baum- und Gehölzreihen) sollten in der jetzigen Form erhalten bleiben bzw. in der im Bebauungsplan vorgesehenen Form neu gestaltet werden.

Zur Beleuchtung des Plangebiets sollten LED-Lampen oder Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse (Schutz von Nachtfaltern und Fledermäusen) verwendet werden.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?**

ja  nein

*Keine Vorkommen bekannt.*

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Nicht erforderlich.*

**c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?**

ja  nein

*Nicht erforderlich.*

**d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

#### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

## 8. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

